

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

A. Zielsetzung

Die Lastenausgleichsbank soll in Aufgabenstellung, Organisation und Zusammensetzung ihrer Organe sowie in ihrer Kapitalausstattung zukunftsorientiert ausgestaltet werden.

B. Lösung

Die Aufgabenstellung der Bank wird durch eindeutige Zuweisung öffentlicher Finanzierungsaufgaben so gefaßt, daß eine zukunftsorientierte Entwicklung der Bank unter Beibehaltung ihrer traditionellen Aufgaben für Vertriebene und Geschädigte ermöglicht wird. Hierbei wird der seit 1969 zu verzeichnenden Geschäftsentwicklung Rechnung getragen, die sich vornehmlich auf die Übertragung von ERP-Programmen stützt. Die Bank soll auch künftig als Interventionsinstitut des Bundes durch die Einschaltung von Hausbanken grundsätzlich wettbewerbsneutral arbeiten. Die künftige Aufgabenstellung soll auch durch Änderung des Namens der Bank zum Ausdruck gebracht werden.

Der Verwaltungsrat wird entsprechend vergleichbaren Instituten im öffentlichen und privaten Bereich von z. Z. 35 Mitgliedern auf höchstens 21 Mitglieder verkleinert.

Mit einer flexiblen Regelung des Grundkapitals werden die Voraussetzungen für eine der Geschäftsentwicklung entsprechende Eigenkapitalbasis geschaffen.

Indem der Bund seine Beteiligung auf nur noch mindestens 51 v. H. festlegt, kann darüber hinaus eine Stärkung der Kapitalausstattung der Bank durch Beteiligung Dritter erfolgen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen einer künftigen Erhöhung des Grundkapitals auf den Kapitalmarkt sowie direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 551 10 — Ba 29/85

Bonn, den 13. Februar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes
über die Lastenausgleichsbank**

Das Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7622-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank
(Ausgleichsbankgesetz — AusglBankG —).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1**Rechtsform und Sitz**

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Bank ist Bonn. Er kann durch Beschluß der Anstaltsversammlung mit Zustimmung der Bundesregierung verlegt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2**Grundkapital**

(1) Das Grundkapital der Bank wird durch die Satzung festgelegt. Mit Einwilligung der Anstaltsversammlung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2) können Anteile übertragen werden.

(2) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Sondervermögen am Grundkapital darf 51 vom Hundert nicht unterschreiten.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Rücklage**

(1) Die Anstalt hat eine Rücklage bis zur Höhe des Grundkapitals zu bilden. Die Zuwei-

sungen zu der Rücklage aus dem Jahresüberschuß richten sich nach § 10.

(2) Es können weitere Rücklagen gebildet werden.

(3) Die nach Absatz 1 gebildete Rücklage darf nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er weder durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist noch durch Auflösung anderer Rücklagen ausgeglichen werden kann,

2. zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er weder durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist noch durch Auflösung anderer Rücklagen ausgeglichen werden kann.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Aufgaben und Geschäfte**

(1) Die Bank finanziert Aufgaben des Bundes

1. im wirtschaftsfördernden Bereich, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe,

2. im sozialen Bereich,

3. im Bereich des Umweltschutzes,

4. zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen betroffenen Personen sowie heimatloser Ausländer und ausländischer Flüchtlinge; die Bank wird ferner tätig im Rahmen des Lastenausgleichs.

(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden oder — mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2) — mit obersten Landesbehörden und mit zwischenstaatlichen Organisationen vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind Kreditinstitute einzuschalten. In Ausnahmefällen können Kredite nach näherer Bestimmung der Satzung unmittelbar gegeben werden, soweit die Aufgaben der Bank es erfordern.

(4) Die Bank darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusam-

menhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. Kredite und Finanzierungshilfen gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen übernehmen,
2. zur Beschaffung von Mitteln im In- und Ausland Darlehen aufnehmen und Schuldverschreibungen ausgeben,
3. Mittel treuhänderisch weiterleiten,
4. mit Einwilligung des Verwaltungsrates und der Aufsichtsbehörde Beteiligungen erwerben, erhöhen oder veräußern.

(5) Die Bank kann Dienstleistungen erbringen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Geschäfte gehören.“

6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Anstaltsversammlung bestellt und abberufen. Die Vorschriften des § 84 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Anstellungsbedingungen des Vorstands setzt der Verwaltungsrat fest; sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Das Nähere regelt die Satzung.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung soll die Aufgabenstellung der Bank berücksichtigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf Vorschlag der Anstaltsversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bank. Er ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und ihm allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt er die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse gemäß näherer Bestimmung der Satzung auf Ausschüsse widerruflich übertragen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Verfahren, die Aufgaben sowie die Tätigkeit des Verwaltungsrats trifft die Satzung.“

9. In § 8 wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 bis 3 das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

- 9a. In § 9 wird in den Absätzen 1 bis 3 das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Der Jahresüberschuß wird nach Kürzung um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zur Hälfte der Rücklage nach § 3 Abs. 1 zugeführt, bis diese die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses im übrigen beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.“

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Ausübung der Aufsicht kann von der Bundesregierung einem oder mehreren Bundesministern (Aufsichtsbehörde) übertragen werden.

(2) Bei der Ausübung der Aufsicht ist darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihrem Vertreter ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausföhrung von Anordnungen und Beschlüssen zu

untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die von der Bank ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ durch die Worte „Deutschen Ausgleichsbank“ ersetzt.

14. In § 16 werden Überschrift und Text durch den Hinweis „(Vollzogene Vorschrift)“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Bis zum Zusammentreten des auf Grund des Artikels 1 Nr. 4 zu bildenden Verwaltungsrats (§ 7) werden dessen Funktionen von dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Verwaltungsrat ausgeübt. Dessen Amtszeit und die Amtszeit seiner Ausschüsse endet mit dem Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats. Der neue Verwaltungsrat tritt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen.

Artikel 3

Bereinigung anderer Vorschriften

In den folgenden Gesetzesbestimmungen wird der Name „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ beziehungsweise „Lastenausgleichsbank“ durch „Deutsche Ausgleichsbank“ ersetzt:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist;

2. § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist;

3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist;

4. § 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) geändert worden ist;

5. Artikel 2 § 13 des Zwanzigsten Rentenanspassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, S. 1744), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist;

6. § 5 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516) geändert worden ist.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Neufassung des Ausgleichsbankgesetzes

Der zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des Ausgleichsbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

In dem „Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die zukünftige Ausrichtung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Lastenausgleichsbank“ vom 6. Juni 1979 kommt zum Ausdruck, daß die Aufgabenstellung der Lastenausgleichsbank (LAB) zukunftsorientiert gefaßt und ihre Eigenkapitalbasis angemessen gestärkt werden soll. Der Haushaltsausschuß hat diesen Bericht ebenso wie den mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft abgestimmten „Bericht zur künftigen Aufgaben- und Kapitalausstattung der Lastenausgleichsbank“ des Bundesministers des Innern vom 11. November 1982 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den in den genannten Berichten enthaltenen Grundsätzen hinsichtlich einer zukunftsorientierten Entwicklung der Bank unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben im Vertriebenen- und Geschädigtenbereich Rechnung.

Seine wesentlichen Ziele sind:

- Erweiterung der Aufgabenstellung im Bereich öffentlicher Finanzierungsaufgaben in Anpassung an die geschäftlichen Schwerpunkte der Bank, insbesondere im wirtschaftsfördernden und sozialen Bereich,
- neue Namensgebung, die die erweiterte Aufgabenstellung zum Ausdruck bringt,
- verbesserte Eigenkapitalausstattung.

II.

Die ursprüngliche Aufgabenstellung der LAB ist auf die wirtschaftliche Eingliederung und Förderung der durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen betroffenen Personen, der Vertriebenen und Flüchtlinge, ausgerichtet. Sie stellt nach wie vor einen wichtigen Aufgabenbereich dar. Neben den noch über einen längeren Zeitraum zu erbringenden Bankaufgaben im Rahmen des Lastenausgleichs und den noch über das Jahr 2000 hinaus zu verwaltenden Darlehen wird die Bank auch in Zukunft für Aussiedler und Zuwanderer Förderungsprogramme durchführen.

Neben diesem traditionellen Geschäftsbereich wird das Neugeschäft der LAB überwiegend von Finanzierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe einschließlich Vorhaben von Aussiedlern und Zuwanderern sowie im Rahmen des Umweltschutzes bestimmt.

Der LAB sind seit 1969 eine Reihe von ERP-Programmen übertragen worden. Sie gibt aus eigenen Mitteln Ergänzungskredite. Ferner vergibt die LAB im Auftrag des ERP-Sondervermögens Bürgschaften für Angehörige freier Berufe. Die LAB führt das Eigenkapitalhilfeprogramm der Bundesregierung durch.

Diese Finanzierungstätigkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen sowie für freie Berufe sollen in der Aufgabenstellung der LAB zum Ausdruck kommen. Ferner soll die LAB verstärkt für öffentliche Finanzierungsaufgaben mit sozialem Einschlag zuständig sein. Auf diesem Gebiet ist sie schon jetzt tätig, z. B. mit der Geschäftsbesorgung für die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ und mit der Geschäftsbesorgung bestimmter Aufgaben des Ausgleichsfonds nach § 9 des Schwerbehindertengesetzes. Auch die Gewährung von Einrichtungsdarlehen an Aussiedler und Zuwanderer gehört in diesen Bereich.

Die vorliegende Neufassung der Aufgabenstellung umfaßt zum einen die Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit der LAB, die im geltenden Gesetzeswortlaut nur unvollkommen Ausdruck findet, zum anderen wird die Aufgabenstellung ergänzt und abgerundet.

In den erwähnten Berichten über Aufgaben und künftige Entwicklung der LAB ist auch die Frage der Überschneidung der Geschäftstätigkeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und LAB angesprochen. Derartige Überschneidungen ergeben sich insbesondere bei den Finanzierungshilfen für den Mittelstand, wobei die LAB wegen ihrer bisherigen geringen Kapitalausstattung nicht in der Lage war, Ergänzungsfinanzierungen zu den ihr übertragenen ERP-Programmen in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Eine angemessene Kapitalausstattung, die es der LAB ermöglicht, vermehrt Programme aus Eigenmitteln durchzuführen, soll hier zu einer Bereinigung führen.

III.

Das Grundkapital der LAB beträgt seit 1954 unverändert 25 Mio. DM. Zum 31. Dezember 1982 hat sich das haftende Eigenkapital einschließlich der offenen ausgewiesenen Rücklagen von 101 Mio. DM auf 126 Mio. DM belaufen. Dem stand ein Geschäftsvolumen von rd. 12,5 Mrd. DM gegenüber. Damit hat das Kapital der Bank lediglich rd. 1 v. H. des Geschäftsvolumens betragen. Diese Eigenkapitalquote liegt unter derjenigen vergleichbarer Kreditinstitute, insbesondere der Landesbanken (2,2 v. H.).

Die Höhe des Eigenkapitals ist u. a. Maßstab für die geschäftspolitischen Möglichkeiten eines Kreditinstituts, insbesondere für sein Kreditstanding, und

für den zulässigen Geschäftsumfang nach den Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Eigenkapital und Liquidität der Kreditinstitute. In letztgenannter Hinsicht hat die LAB zur Steigerung ihres Kreditvolumens nur noch einen geringen Spielraum.

Um die unzureichende Kapitalbasis und damit zugleich auch die zukunftsorientierte Wirkungsmöglichkeit der Bank zu stärken, ist eine Aufstockung des Grundkapitals geboten. Eine erste Rate von 30 Mio. DM ist hierfür bereits über den Bundeshaushalt 1983 geleistet worden, eine weitere Rate von 40 Mio. DM ist Anfang 1984 aus dem Bundeshaushalt gezahlt worden. In das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983 wurden 25 Mio. DM zur Erhöhung des Kapitalanteils des ERP-Sondervermögens eingestellt. Dieser Betrag ist in das Wirtschaftsjahr 1984 übertragen worden. Die Kapitalausstattung soll künftig in der Satzung der Bank festgelegt werden.

IV.

Der Verwaltungsrat, dem z. Z. 35 Mitglieder angehören, soll auf höchstens 21 Mitglieder verkleinert werden. Der gegenwärtig zur Ausübung der öffentlichen Aufsicht bestellte Kommissar soll künftig entfallen.

Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen werden entsprechend den für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden Regelungen als mündelsicher erklärt. Dies dient auch einer breiteren Refinanzierungsmöglichkeit.

V.

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet. Eine künftig mögliche Erhöhung des Grundkapitals durch Satzungsänderung steht in einer außer Verhältnis zum Gesamtkapitalmarktvolumen liegenden Größenordnung. Insofern sind Auswirkungen einer Erhöhung des Grundkapitals auf den Kapitalmarkt sowie direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Lastenausgleichsbank)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung der Bezeichnung folgt aus der Umbenennung des Instituts in „Deutsche Ausgleichsbank“ durch Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 1 — Rechtsform und Sitz)

Zu Absatz 1

Der Name des Instituts „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ wird in „Deutsche Ausgleichsbank“ geändert.

Der bisherige Name konnte die Vermutung entstehen lassen, daß die Bank lediglich bankmäßige Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung über den Lastenausgleich durchführt und Kredite nur an Vertriebene und Geschädigte ausreicht. Da die Bank außer ihrer Tätigkeit bei der finanziellen Abwicklung aller mit der Lastenausgleichsgesetzgebung im Zusammenhang stehenden Entschädigungsleistungen (Auszahlung und Verwaltung von Eingliederungsdarlehen, Bearbeitung und Auszahlung sonstiger Ausgleichsleistungen wie Kriegsschadente und Hauptentschädigung) Aufgaben der Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe — einschließlich Vorhaben von Ausiedlern und Zuwanderern — und des Umweltschutzes sowie Auftragsgeschäfte für Bundesbehörden durchführt, wird der bisherige Name der tatsächlichen Aufgabenstellung nicht mehr gerecht.

Der Name „Deutsche Ausgleichsbank“ bringt die bereits bestehende und die künftige erweiterte Aufgabenstellung der Bank zum Ausdruck. Durch den neuen Namen wird deutlich gemacht, daß die Bank als ein Kreditinstitut des Bundes eine wichtige Funktion für den sozialen Ausgleich im Wirtschafts- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die LAB wird auch künftig im Kreditgeschäft grundsätzlich Hausbanken einschalten und somit wettbewerbsneutral tätig sein.

Die bisher in Absatz 1 enthaltene allgemeine Beschreibung der Aufgabenstellung ist — wie vorstehend dargestellt — überholt. Sie entfällt daher an dieser Stelle und wird mit der bisher in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen besonderen Beschreibung der Aufgaben der Bank in § 4 Abs. 1 aufgrund der tatsächlichen Sachlage zusammengefaßt. Absatz 1 beschreibt nunmehr lediglich die Rechtsform der Anstalt. § 112 Abs. 2 BHO bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Durch die Änderung wird der kommunalen Neugliederung im Bonner Raum Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 2 — Grundkapital)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an die Vorschriften des Aktienrechts und an entsprechende Regelungen bei anderen Kreditinstituten mit Bundesbeteiligung wird das Wort „Kapital“ durch das Wort „Grundkapital“ ersetzt.

Die Festlegung des Grundkapitals auf 25 Mio. DM und die bisherige Beschränkung auf zwei Anteils-eigner (ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds) entfallen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Eigenkapitalbasis der Bank durch erhöhte und zusätzliche Beteiligungen zu stärken. Einzelheiten hierzu sollen nicht im Gesetz, sondern in der Satzung geregelt werden.

Eine Grundkapitalerhöhung kann künftig auf dem Wege der Satzungsänderung durch Beschluß der

Anstaltsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, mit Einwilligung der Anstaltsversammlung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde Anteile zu übertragen.

Zu Absatz 2

Es wird sichergestellt, daß die Mehrheitsbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Sondervermögen 51 v. H. nicht unterschreitet.

Die Verwaltung der Beteiligung des Bundeshaushalts soll beim Bundesminister der Finanzen liegen, der sie im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern ausübt. Bei grundsätzlichen Fragen und soweit Ressortaufgaben des Bundesministers des Innern von grundsätzlicher Bedeutung betroffen sind, soll das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herbeigeführt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine Überprüfung dieser Regelung vorgesehen.

Die Verwaltung der Beteiligung des ERP-Sondervermögens liegt beim Bundesminister für Wirtschaft. Die Beteiligung des Ausgleichsfonds wird kraft Gesetzes durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes verwaltet.

Zu Nummer 4 (§ 3 — Rücklage)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift regelt die Bildung der Rücklagen der Bank. Entgegen der bisherigen Regelung wird nunmehr in Verbindung mit § 10 eine gesetzliche Rücklage bis zur Höhe des Grundkapitals festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes, wonach die gesetzliche Rücklage nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zum Ausgleich eines Verlustvortrages verwandt werden darf.

Zu Nummer 5 (§ 4 — Aufgaben und Geschäfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die wesentlichen Finanzierungsaufgaben, die die Deutsche Ausgleichsbank im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten im öffentlichen Auftrag als Interventionsinstitut des Bundes wahrnimmt.

Nummer 1 umfaßt das Kredit- und Bürgschaftsgeschäft der Bank im Bereich der Wirtschaftsförderung. Hierbei wird klargestellt, daß sich diese Förderung vornehmlich auf den mittelständischen Bereich bezieht.

Die in Nummer 2 genannten Aufgaben im sozialen Bereich sind vielfältiger Art; sie sind von den jeweiligen Bedürfnissen abhängig. Hierunter können auch Programme für den Wohnungsbau fallen.

Nummer 3 erfaßt in der Zuständigkeit des Bundes liegende Aufgaben zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen.

Nummer 4 erster Halbsatz enthält zunächst die Umschreibung des traditionellen Aufgabenbereichs der Bank, der sich bisher aus § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ergeben hat, wobei der Personenkreis ohne sachliche Änderung des bisherigen Rechtszustands in Anlehnung an die bisherige Fassung des § 1 Abs. 1 umschrieben wird. Nummer 4 zweiter Halbsatz stellt die traditionellen Aufgaben der Bank im Rahmen des Lastenausgleichs dar. Im ersten Halbsatz ist auch die bisher in § 4 Abs. 2 Nr. 4 genannte Förderung heimatloser Ausländer erfaßt sowie die in diesem Zusammenhang ebenfalls bereits bisher durchgeführte Förderung ausländischer Flüchtlinge.

Zu Absatz 2

Die Regelung betrifft den sonstigen Aufgabenbereich der Bank. Hier kann im Einzelfall die Durchführung von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundes- oder auch mit Landesbehörden und mit zwischenstaatlichen Organisationen (z. B. dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) vereinbart werden. Der Bereich kann wegen seiner Vielfältigkeit (z. B. Vermögensverwaltung nach dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz, Geschäftsbesorgung für Stiftungen) nur allgemein umschrieben werden. Die vorgesehene Zustimmung der Aufsichtsbehörde entspricht der Praxis bei Kreditinstituten des Bundes.

Zu Absatz 3

Die Bank soll wie bisher durch Einschaltung von Hausbanken grundsätzlich wettbewerbsneutral arbeiten. Dies soll durch die Neufassung von Satz 1 und 2 klar herausgestellt werden. Die Bank hat als Interventionsinstitut des Bundes bei ihrer gesamten Tätigkeit die Politik der Bundesregierung zu unterstützen und hiernach ihr Geschäft auszurichten.

Zu Absatz 4 und 5

Die Vorschriften betreffen die Befugnisse der Bank zur Durchführung ihrer Aufgaben.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen in anderen Gesetzen über Banken mit Bundesbeteiligung trifft Absatz 4 Satz 1 den allgemeinen Rahmen des Geschäftsbetriebs. Satz 2 nennt entsprechend dem bisherigen Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 4 die typischen Geschäfte, wobei in Nummer 1 mit Rücksicht auf die Gewährung von Zinszuschüssen „Finanzierungshilfen“ erwähnt werden und die bisherigen „Garantien“ (Absatz 4 Nr. 1) durch den weitergehenden Begriff „Gewährleistungen“ ersetzt werden. Nach Nummer 4 ist künftig für die Übernahme von Besteilungen auch die Einwilligung der Aufsichtsbehörde neben der des Verwaltungsrats vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 5 — Organe)

Die Änderung der Bezeichnung der Versammlung der Anteilseigner soll die Rechtsstellung der Bank wiedergeben.

Zu Nummer 7 (§ 6 — Vorstand)

Das in Satz 2 vorgesehene Vorschlagsrecht der Anstaltsversammlung soll einen angemessenen Einfluß des Bundes bei der Bestellung des Vorstands sicherstellen. Satz 3 betrifft die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Aktienrechts bei der Bestellung und Abberufung des Vorstands. Nach Satz 4 soll in Verbindung mit Satz 5 die nähere Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen in der Satzung geregelt werden.

*Zu Nummer 8 (§ 7 — Verwaltungsrat)**Zu Absatz 1*

Nach dem Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1979 ist der Verwaltungsrat, dem z. Z. 35 Mitglieder angehören, entsprechend vergleichbaren Instituten im öffentlichen und privaten Bereich zu verkleinern.

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder soll nunmehr höchstens 21 betragen. Bei der in der Satzung zu regelnden Zusammensetzung soll die Aufgabenstellung der Bank berücksichtigt werden. Neben Vertretern der öffentlichen Hand sollen dem Verwaltungsrat daher Persönlichkeiten angehören, die mit den entsprechenden Aufgabenbereichen maßgeblich verbunden sind. Da sich die Zahl der Vertreter der Vertriebenen und Geschädigten im Hinblick auf die Verkleinerung des Verwaltungsrats verringern wird, kann deren Belangen durch in der Satzung festzulegende flexible Lösungen Rechnung getragen werden.

Eine Übergangsregelung ist in Artikel 2 enthalten.

Zu Absatz 2

Während bisher nach Absatz 2 der Präsident des Bundesausgleichsamts kraft Amtes Vorsitzender des Verwaltungsrats war, soll künftig der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter auf Vorschlag der Anstaltsversammlung wählen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 9. Zu den Geschäften, zu denen sich der Verwaltungsrat seine Zustimmung vorbehalten kann, gehört auch die bisher in Absatz 9 ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen. Der im bisherigen Absatz 9 enthaltene Hinweis auf § 97 des Aktiengesetzes — nunmehr § 112 — ist materiell aufgenommen worden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 10.

Zu Absatz 5

Durch die Verlagerung der näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, das damit verbundene Verfahren, die Aufgaben und Tätigkeit des Verwaltungsrats aus dem Gesetz in die Satzung wird eine größere Flexibilität erreicht. Auch die Amtszeit und die Zulässigkeit der Wiederwahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder soll in der Satzung geregelt werden.

*Zu Nummer 10 (§ 10 — Verwendung des Jahresüberschusses)**Zu Absatz 1*

Die Regelung entspricht der durch § 3 Abs. 1 vorgesehenen Verwendung.

Zu Absatz 2

Die Anstaltsversammlung als Vertretung der Anteilseigner soll künftig auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, inwieweit weitere Rücklagen zu bilden sind oder eine Ausschüttung des Jahresüberschusses erfolgen soll.

*Zu Nummer 12 (§ 13 — Staatsaufsicht)**Zu Absatz 1*

Die grundsätzlich der Bundesregierung obliegende Aufsicht kann von dieser auf einen oder mehrere Bundesminister (Aufsichtsbehörde) übertragen werden. Die Wahrnehmung der Aufsicht soll durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erfolgen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine Überprüfung dieser Regelung vorgesehen.

Die bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung über die Bestellung eines Kommissars entfällt künftig.

Zu Absatz 2, 3 und 4

Die bisher von dem Kommissar wahrgenommene Rechtsaufsicht obliegt nunmehr der Aufsichtsbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufsicht ist eine umfassende Information erforderlich. Aus diesem Grunde sollen auch Vertreter der Aufsicht an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an der Anstaltsversammlung teilnehmen können.

Zu Nummer 13 (§ 14 — Rechtsstellung)**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist gegenstandslos, weil die Wertpapiersteuer entfallen ist. Mit dem neuen Satz 2 wird der Bank entsprechend den für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden Regelungen die Möglichkeit der Refinanzierung auf breiterer Basis gegeben.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Zur Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats soll der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

bestehende Verwaltungsrat ungeachtet der ursprünglichen Amtszeit der einzelnen Mitglieder noch bis zu einem Jahr im Amt bleiben.

Zu Artikel 3 (Bereinigung anderer Vorschriften)

Die Regelung ist eine Folge aus der Änderung des Namens der Bank durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 1).

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aus folgenden Gründen zustimmungsbedürftig:

— In Artikel 1 Nr. 8 (Neufassung des § 7) wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Regelung in der Satzung überlassen. Dadurch ist die bisher gesetzlich bestimmte Mitwirkung von Ländervertretern nicht mehr sichergestellt.

— Die Erweiterung der Aufgabenstellung der Bank in Artikel 1 Nr. 5 führt über Artikel 3 dazu, daß die Befreiung der Bank von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 14) nunmehr eine größere Bedeutung und Tragweite erhält.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich daher insoweit aus Artikel 105 Abs. 3 GG.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß die Höhe des Grundkapitals der Bank auch künftig durch Gesetz bestimmt wird.

Das Gesetz über die Lastenausgleichsbank hat bisher die Höhe des Grundkapitals selbst festgelegt. Da durch die Höhe des Grundkapitals der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, ist die Entscheidung über die Höhe des Grundkapitals eine derjenigen Grundentscheidungen, die durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Vom Geschäftsumfang der Bank hängt vor allem auch ab, in welchem Maße die Finanzierungstätigkeit der Bank Auswirkungen auf entsprechende Aufgabengebiete der Länder hat. Auch aus diesem Grunde muß daher eine Mitwirkung des Bundesrates an der Festsetzung des Grundkapitals sichergestellt sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden.“

Begründung

Die Beschränkung auf öffentliche Anteilseigner soll dem gesetzlichen Förderungsauftrag verstärkt Rechnung tragen sowie die Wettbewerbsneutralität und die damit verbundene Steuerbefreiung sicherstellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil sowie die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bank finanziert im Auftrage des Bundes Maßnahmen

1. soweit der Bund im wirtschaftsfördernden Bereich, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe, Aufgaben hat,“.

Begründung

Es bedarf der Klarstellung, daß durch das vorliegende Gesetz dem Bund keine neuen Aufgaben übertragen werden. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Betätigung des Bundes und seiner Finanzierungsinstitute auf dem Gebiet der Mittelstandsförderung, die die Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen. Gerade die gesteigerte Betätigung des Bundes auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hat zu einer Unübersichtlichkeit in der Mittelstandsförderung mit einer Vielzahl von Programmen, unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen, verschiedenartigen Antragswegen und Vergabeinstanzen beigetragen. Der Bundesrat wendet sich gegen eine Entwicklung, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder weiter einengt und der Transparenz der Mittelstandsförderung abträglich ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die neue Aufgabenbestimmung der Lastenausgleichsbank nicht zu Lasten der Kreditanstalt für Wiederaufbau geht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

Angesichts des durch § 4 Abs. 1 sehr weit gefaßten Aufgabenkreises der Bank hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der sonstige Aufgabenbereich der Bank nicht nur allgemein umschrieben wird, sondern eine klare Abgrenzung erfährt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Bank offenstehen soll,

alle Bankgeschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen. Eine nicht ausreichend begrenzte Aufgabenbeschreibung würde der Bank nicht mehr übersehbare Möglichkeiten zur Betätigung in Aufgabenbereichen auch der Länder eröffnen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3)

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Bank gehalten, Kredite über Kreditinstitute zu leiten. Wegen des umfassenden Geschäftskreises hält der Bundesrat es für geboten, auch sonstige Geschäftsarten wie Finanzierungshilfen, Bürgschaften und ähnliches in diese Bestimmung einzubeziehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung darf die Bank in Ausnahmefällen Kredite nach näherer Bestimmung der Satzung unmittelbar geben, soweit die Aufgaben der Bank es erfordern. Auch im Hinblick auf die Steuerfreiheit der Deutschen Ausgleichsbank hält der Bundesrat eine Wettbewerbstätigkeit gegenüber Universalkreditinstituten für nicht vertretbar. § 4 Abs. 3 Satz 2 sollte deshalb gestrichen und die Bank verpflichtet werden, sich zur Durchführung ihres gesamten Aktivgeschäfts ausnahmslos der Kreditinstitute zu bedienen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Begründung

Im Interesse einer klaren Aufgabenumschreibung der Bank ist in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 4 Nr. 5 die Beschränkung auf Bankgeschäfte vorzusehen, die unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Bank aufweisen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Bundesrat bestellt.“

Begründung

Mit der künftigen Aufgabenbeschreibung, die über die bisherige gesetzliche Aufgabe der Bank nach § 1 des Gesetzes weit hinausgeht, wird auch in wesentlich größerem Maße der Aufgabenbereich der Länder berührt. Daher ist bereits im Gesetz, und nicht erst in der Satzung, der Mindestumfang der institutionellen Mitwirkung der Länder in der Bank festzulegen.

Nach Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 GG zählt die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu den Gemeinschaftsaufgaben. Sie ist somit eine Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund lediglich mitwirkt. Wirtschaftsförderung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur überschneiden sich. Es ist daher zweckmäßig, einen angemessenen Einfluß der Länder auf die Ausgleichsbank sicherzustellen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Zur Aufnahme von Anleihen ist seine Genehmigung notwendig.“

Begründung

Da auch durch Aufnahme von Fremdkapital der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, sind die Entscheidungen über die Aufnahme von Anleihen an die Zustimmung des Verwaltungsrats zu binden.

11. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Lastenausgleichsbank (in Zukunft Ausgleichsbank) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau fusioniert werden sollen.

Begründung

Mit der in Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagenen Erweiterung der Aufgabenstellung der Ausgleichsbank tritt zunehmend eine Überschneidung mit den Aufgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein, so daß sich die Frage nach Beibehaltung der Selbständigkeit beider Institute stellt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Zur Eingangsformel)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Änderung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) begründet entgegen der Auffassung des Bundesrates die Zustimmungsbefürchtung des Gesetzentwurfs nicht; verfassungsrechtliche Aspekte, die in diese Richtung weisen, sind nicht ersichtlich (vgl. BVerfGE 37, 363, 381).

Die Vorschriften über die Befreiung der Lastenausgleichsbank von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. § 14 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank geltender Fassung) erhalten durch die Aufgabenstellung in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs entgegen der Auffassung des Bundesrates keine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite (vgl. BVerfGE 37, 363, 383). Die Aufgabenstellung der Bank wird lediglich durch eindeutige Zuweisung öffentlicher Finanzierungsaufgaben des Bundes präzisiert. Diese Aufgaben kann die Bank jedoch bereits jetzt durch die mit Zustimmung des Bundesrates im Jahre 1969 in § 4 Abs. 1 des Gesetzes eingefügte Generalklausel wahrnehmen (§ 3 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 — BGBl. I S. 1232).

Zu 2. (Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 Satz 1 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgesehene Festlegung des Grundkapitals in der Satzung soll es ermöglichen, zusammen mit den Rücklagen die Eigenkapitalbasis der Bank flexibel so auszustatten, wie dies zur Erfüllung des Interventionszwecks notwendig ist. Wenn ein Förderungsbedarf besteht, soll die Bank schnell handeln können. Auswirkungen auf Aufgabengebiete der Länder sind nicht zu befürchten, da die Finanzierungstätigkeit der Bank Aufgaben des Bundes betrifft (§ 4 des Gesetzentwurfs). Die Bank kann lediglich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit obersten Landesbehörden Bankgeschäfte, Treuhand- und sonstige Geschäfte für Länder übernehmen.

Die zur Sicherstellung einer effektiven Interventionstätigkeit vorgesehene Festlegung des Grundkapitals in der Satzung findet sich auch in anderen Gesetzen über Kreditinstitute des Bundes.

Zu 3. (Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 2 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Einer zusätzlichen Sicherstellung des gesetzlichen Förderungsauftrags und der Wettbewerbsneutralität — mit der damit verbundenen Steuerbefreiung — durch eine ausdrückliche Beschränkung des Anteilsbesitzes auf öffentliche Anteilseigner bedarf es nicht. Aufgabenstellung der Bank, Mehrheitsbeteiligung des Bundes und gesetzlich festgelegte Einschaltung von Kreditinstituten bei der Kreditgewährung tragen dem Anliegen des Bundesrates bereits Rechnung. Im übrigen können Anteile gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nur mit Einwilligung der Anstaltsversammlung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde erworben werden. Nach den gesetzlich festgelegten Mehrheitsverhältnissen ist somit sichergestellt, daß der öffentliche Auftrag der Bank erhalten bleibt.

Zu 4. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 1 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, mit der Interventionstätigkeit der künftigen Deutschen Ausgleichsbank den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder einzuengen. Sie ist der Auffassung, daß die vorgesehene Fassung dem Rechnung trägt und zum Ausdruck bringt, daß die Bank im öffentlichen Auftrag nur Aufgaben finanziert, die dem Bund im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten obliegen.

Der Vorschlag würde nach Ansicht der Bundesregierung entgegen seiner Zielrichtung eher Unklarheit erzeugen, indem durch das Wort „soweit“ auf eine alleinige Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes in diesem Bereich durch die künftige Deutsche Ausgleichsbank geschlossen werden könnte. Auch wird der Begriff „Maßnahme“ grundsätzlich nicht dem Charakter der zu finanzierenden Aufgaben gerecht.

Zu 5. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 1 —)

Die neue Aufgabenbestimmung geht von den Aufgaben aus, die bereits derzeit — zum Teil über die Generalklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — die Geschäftstätigkeit der Bank bestimmen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Interventionstätigkeit der künftigen Deutschen Ausgleichsbank zu Lasten der Kreditanstalt für Wiederaufbau auszurichten. Dies wird durch die Aufsichtsbehörde sichergestellt. Im

übrigen ist in diesem Zusammenhang auch die nicht vergleichbare Größenordnung beider Institute zu sehen.

Zu 6. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 2 —)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die vorgesehene Fassung des § 4 Abs. 2 nicht geeignet, der Bank „nicht mehr übersehbare Möglichkeiten zur Betätigung in Aufgabenbereichen auch der Länder“ zu eröffnen. Die künftige Deutsche Ausgleichsbank soll lediglich Bankgeschäfte, Treuhand- und sonstige Geschäfte für die Länder übernehmen, wenn diese es wünschen. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung mit einer obersten Landesbehörde. Überdies ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die sonst nach § 4 Abs. 2 vorgesehenen Geschäfte sind an die Zuständigkeit der enumerativ aufgezählten Auftraggeber (oberste Bundesbehörden, zwischenstaatliche Organisationen) gebunden und können von daher ebenfalls nicht in Aufgabenbereiche der Länder hineingreifen.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen ist.

Zu 7. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 3 —)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Ihre Übernahme würde zu einer Einschränkung der derzeit gesetzlich zulässigen Geschäftstätigkeit der Bank führen.

Die unmittelbare Kreditvergabe nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist — wie schon nach geltendem Recht — ausdrücklich auf Ausnahmefälle beschränkt und an die nähere Bestimmung in der Satzung gebunden. Diese Regelung stellt nach Auffassung der Bundesregierung sicher, daß eine derartige Kreditvergabe nicht zu einer — dem Zweck der Bank entgegenstehenden — Wettbewerbstätigkeit gegenüber Universalkreditinstituten führt. Von der Interventionszielsetzung her hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß eine Ausnahmeregelung notwendig und andererseits auch ohne Wettbewerbsauswirkungen auf die Tätigkeit der Universalbanken möglich ist. Dies gilt auch für die künftige Geschäftstätigkeit. Im übrigen bestehen auch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und bei steuerbefreiten Länderinstituten derartige Ausnahmeregelungen.

Zu 8. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 4 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff „Zusammenhang“ ist eindeutig und praktikabel. Auch bei anderen öffentlichen Banken wird lediglich ein „Zusammenhang“ verlangt (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, § 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank). Im übrigen betrifft § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs nicht die Aufgabenumschreibung, sondern die Geschäfte, die zur Erfüllung der Aufgaben betrieben werden dürfen.

Zu 9. (Zu Artikel 1 Nr. 8 — § 7 Abs. 1 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das aus dem Jahre 1954 stammende Gesetz über die Lastenausgleichsbank soll insgesamt aktualisiert werden. Dabei soll auch der Verwaltungsrat entsprechend vergleichbaren Instituten von zur Zeit 35 auf höchstens 21 Mitglieder verringert werden.

Nach dem Vorschlag würden von 21 Mitgliedern 7 vom Bundesrat bestellt werden gegenüber derzeit 6 Vertretern der Länder. Dies würde der Zielrichtung einer Konzentration des Verwaltungsrats nicht entsprechen.

Die Bundesregierung wird jedoch eine angemessene Vertretung der Länder im Verwaltungsrat der künftigen Deutschen Ausgleichsbank sicherstellen.

Zu 10. (Zu Artikel 1 Nr. 8 — § 7 Abs. 3 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der im Gesetzentwurf vorgesehene Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats für den Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften der Bank dem Anliegen im Ergebnis voll Rechnung trägt.

Zu 11. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft.

Eine Fusion der Lastenausgleichsbank mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird nicht in Erwägung gezogen.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem „Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die zukünftige Ausrichtung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Lastenausgleichsbank“ vom 6. Juni 1979 sowie in dem „Bericht zur künftigen Aufgaben- und Kapitalausstattung der Lastenausgleichsbank“ des Bundesministers des Innern vom 11. November 1982 für die

Eigenständigkeit dieses Interventionsinstituts ausgesprochen. Diesem Ziel dient der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf. Die Bundesregierung bestätigt damit die Konzeption, die Lastenausgleichsbank als Deutsche Ausgleichsbank zukunftsgerichtet fortzuführen. Die Gründe hierfür bestehen nach wie vor.

Die Aufgabenabgrenzung gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgt, soweit sie sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt, über die Zuweisung der Förderprogramme des Bundes und den mit den zuständigen Ressorts abzustimmenden Zuschnitt der Eigenmittelprogramme.